

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Konsumentenschutz Bundesministerium für
 Soziales, Gesundheit, Pflege und

Beilagen
GS4-SR-73/101-2021
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs7@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16120 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Ing. René Franz Prieschl, LL M. (WU), LL.B.oec	15709	24. März 2021

Betrifft
 Parlamentarische Anfrage 5539/J - Warten auf Entschädigung nach EpiG, Befassung der
 Länder

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der parlamentarischen Anfrage 5539/J vom 24.02.2021 betreffend das ewige Warten auf die Entschädigung nach dem Epidemiegesetz kann Nachstehendes mitgeteilt werden:

Zu Fragen 1. bis 9.:

Eine Filterung der Akten ist technisch nicht möglich, weswegen eine abschließende Beantwortung nur durch Nachschau von jeder einzelnen Bezirksverwaltungsbehörde möglich wäre und daher einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Die Masse der Anträge ist auf § 32 Abs. 1 Z 1 EpiG („gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert“) zurückzuführen. Aktuell sind noch ca. 400 Anträge von Selbstständigen iSd § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 offen, wobei kein Fall einer Betriebsschließung gemäß § 20 EpiG in Niederösterreich bekannt ist.

Bekannt ist die Betriebsschließung einer (einzelnen) Postfiliale sowie eines Gastronomie-, Hotel- oder Beherbergungsbetriebes, wobei kein Antrag nach § 32 EpiG gestellt wurde.

Zu Frage:

Für wie viele Tage werden die Betriebe nach dem Epidemiegesetz entschädigt?

Gemäß § 32 Abs. 2 ist „[d]ie Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist“.

Die gem. § 32 Abs. 6 EpiG erlassene EpG 1950-Berechnungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 329/2020, stellt grundsätzlich einen Monatsvergleich: Kalendermonat der Absonderung – fortgeschriebener Vorjahresmonat, an.

Ergeht an:

1. Büro LR Königsberger-Ludwig

Für die Landeshauptfrau

Ing. P r i e s c h l, LL M. (WU), LL.B.oec

Abteilungsleiter-Stv.

